

Gemeinde Engelberg

Gemeinde Wolfenschiessen



TOURISTISCHES FEINKONZEPT ENGELBERG- WOLFENSCHIESSEN

Mit Zielen und Massnahmen

vom Gemeinderat Engelberg beschlossen am 17. Juni 2015

vom Gemeinderat Wolfenschiessen beschlossen am 22. Juni 2015



Auftrag Touristisches Feinkonzept Engelberg-Wolfenschiessen
Auftraggeber Gemeinderat Engelberg
Gemeinderat Wolfenschiessen
Auftragnehmer AM-PLAN GmbH, Bürgerheimstrasse 7, 6374 Buochs
Tel. 041 620 77 88 Fax. 041 620 84 58
am-plan@am-plan.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Gemeinde Engelberg / Kanton Obwalden	3
1.3	Gemeinde Wolfenschiessen / Kanton Nidwalden	3
1.4	Überarbeitung Touristisches Feinkonzept	4
1.5	Schneeparadies	4
1.6	Leitziele	4
2	Grundlagen	5
2.1	Bestehende Transportanlagen	5
2.2	Fuss- und Wanderwege	6
2.3	Bikewege	7
2.4	Erweitertes Tourismusangebot	7
2.5	Bestehende Gastgewerbebetriebe, Unterkunftsmöglichkeiten im TFK Gebiet (Stand 2012)	8
2.6	Übergeordnete Verkehrsanlagen / Parkierung (Stand 2012)	9
3	Grundnutzungen	10
3.1	Landwirtschaft	10
3.2	Wald	10
3.3	Gewässer	10
3.4	Ver- und Entsorgung	10
4	Ökologische Aspekte und Schutzanliegen	11
4.1	Zonenplan Landschaft	11
4.1.1	Amphibienlaichgebiete	11
4.1.2	Naturschutzzonen	11
4.1.3	Moorbiotope (Flachmoor / Hochmoor)	12
4.1.4	Trockenstandorte / Trockenwiesen	12
4.1.5	Pflanzenschutzgebiete	13
4.1.6	Auengebiete	14
4.1.7	Reptilienvorranggebiet	14
4.1.8	Landschaftsschutzgebiete	14
4.1.9	Wildruhegebiete / Sonderruhegebiete	15
4.1.10	Jagdbanngebiete	15
4.1.11	Wald	16
4.1.12	Waldreservate	16
4.1.13	Landwirtschaft / Alpwirtschaft	16
4.1.14	Extensiverholungsgebiete NW / Naturräume OW	16
4.1.15	Gewässerschutz	17
4.1.16	Grundwasserschutzzonen / -areale	17
4.1.17	Planungszone 2010	17
4.1.18	Gefahrengebiete / -zonen	17
4.2	Auswirkungen	18

5	Koordinationsaufgaben	19
5.1	Koordinationsstand / Priorisierung	19
6	Massnahmenkatalog	20
6.1	Erweiterung Perimeter touristisches Intensivnutzungsgebiet Brunni	21
6.2	Bahnen / Touristische Transportanlagen im Titlisgebiet	22
6.2.1	Neue Transportanlagen bzw. Transportanlagen mit neuer Linienführung	22
6.3	Bahnen / Touristische Transportanlagen im Brunngebiet	25
6.4	Pisten / Beschneiungsanlagen im Titlisgebiet	27
6.4.1	Neue Pisten und Anlagen	27
6.4.2	Beschneigung der Pisten und Anlagen im Titlisgebiet	28
6.5	Pisten / Beschneiungsanlagen im Brunngebiet	30
6.5.1	Grundsätzlich	30
6.5.2	Neue Talabfahrten und Pisten	30
6.5.3	Beschneigung der Pisten im Brunngebiet	31
6.6	Wander- und Bikewege	33
6.6.1	Wanderwege	33
6.6.2	Bikerouten	34
6.7	Erweiteretes Tourismusangebot im Titlisgebiet	35
6.8	Erweitertes Tourismusangebot im Brunngebiet	37
6.9	Bauten und Anlagen	38
6.9.1	Kommunale Kopfstationen	38
6.9.2	Bestehende Bauten und Anlagen / Neubau und Erweiterung / Umnutzung / Rückbau	39
6.9.3	Schanzenareal	40
6.10	Verkehr im Siedlungsbereich	42
6.10.1	Motorisierter Individualverkehr und Parkierung	42
6.10.2	Öffentlicher Verkehr	43
6.10.3	Langsamverkehr	43

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Da diverse neue Projekte im Raum des touristischen Feinkonzeptes (TFK) Engelberg - Wolfenschiessen anstehen, ist eine Überarbeitung zwingend erforderlich. Als Grundlage für die Überarbeitung des TFK Engelberg - Wolfenschiessen dient in erster Linie das bestehende TFK vom 17. April 2001. Ein 1. touristisches Feinkonzept Engelberg - Wolfenschiessen wurde jedoch bereits in den 80er Jahren erarbeitet. Bereits damals wurden die touristischen Intensivnutzungsgebiete auf das Titlis- und das Brunnigebiet beschränkt. Der grössere Teil des TFK-Gebietes, insbesondere das Gebiet Hahnen, wurde als Extensiverholungsgebiet ausgeschieden. An dieser Philosophie soll weiterhin festgehalten werden.

1.2 Gemeinde Engelberg / Kanton Obwalden

Abgestützt auf die Ziele zur Erhaltung natürlicher Landschaften und der Bedeutung touristischer Zentren wird gemäss kantonalem Richtplan Obwalden das Gebiet Engelberg als kantonal bedeutender Tourismus-Schwerpunkt bezeichnet.

Auch im Bericht „Tourismusstrategie des Kantons Obwalden - Umsetzungsvorschläge für die Raumplanung“ vom 29. Mai 2010 kommt Engelberg eine grosse Bedeutung zu. Durch den Ausbau der touristischen Infrastruktur soll die Position im internationalen und nationalen Wettbewerb verbessert werden. In Engelberg sind neben den Angeboten im Titlisgebiet auch solche im Dorf selbst, im Brunni und der Fürenalp ergänzend weiter zu entwickeln und in ein Gesamtangebot für die Destination Engelberg - Titlis einzuordnen.

Das Gebiet wird dabei in vier Teilgebiete eingeteilt: Engelberg Dorf, Titlis (inkl. Trübsee, Jochpass und Gerschni), Brunni und Hahnen.

Im Kanton Obwalden werden jedoch keine touristischen Feinkonzepte gefordert. Aus diesem Grund ist das touristische Feinkonzept für die Gemeinde Engelberg nicht behördenverbindlich (kein kommunaler Richtplan).

1.3 Gemeinde Wolfenschiessen / Kanton Nidwalden

Der revidierte Richtplan des Kantons Nidwalden wurde am 11. Juni 2014 vom Landrat erlassen, die Genehmigung des Bundesrates wird per Ende 2014 / Anfang 2015 erwartet. Darin wird unter Koordinationsaufgabe L4-2 das Gebiet Trübsee-Titlis als touristisches Intensivnutzungsgebiet A bezeichnet. Gemäss Richtplanaussage sind die Gebiete, die touristisch intensiv genutzt sowie in ihrem Umfang klar festgelegt und planerisch aufgearbeitet werden. Die Gemeinden erarbeiten für Intensivnutzungsgebiete A auf ihrem Gemeindegebiet entsprechende touristische Feinkonzepte (gestützt auf die Richtlinien des Kantons zur Erarbeitung von touristischen Feinkonzepten vom Juli 2003).

Das touristische Feinkonzept ist im Kanton Nidwalden ein kommunaler Richtplan. Dieser ist für die Behörden verbindlich, wird durch den Gemeinderat erlassen und tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.

1.4 Überarbeitung Touristisches Feinkonzept

Das TFK wird gesamtheitlich überarbeitet, da das heutige TFK mehrheitlich eine Auflistung von bestehenden Projekten beinhaltet.

Der Perimeter des TFK bleibt grundsätzlich bestehen und umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Engelberg sowie den südlichen Teil der Gemeinde Wolfenschiessen.

Als touristischer Intensivraum (touristisches Intensivnutzungsgebiet) werden das Dorf Engelberg, das Titlisgebiet, das Brunngebiet sowie die Fürenalp bezeichnet. Engelberg und seine Umgebung sind dabei als Tourismusdestination und Aushängeschild auf ein höheres Wertschöpfungsniveau mit internationalem Flair zu entwickeln. Dabei sind attraktive Freizeit- und Erholungsangebote so zu entwickeln, dass sich die Destination als nachhaltiger Tourismusort auch langfristig positionieren kann.

Hingegen werden die Gebiete Walenstöcke, Hahnen, Ruchberg, Geissberg und Arni als Naturraum (Extensiverholungsgebiet) bezeichnet. Der Erhalt der Landschaftswerte hat dabei oberste Priorität.

Das touristische Feinkonzept befasst sich insbesondere mit den Nutzungs- und Schutzaspekten ausserhalb der Bauzone bzw. ausserhalb des Siedlungsgebietes.

Bei der Überarbeitung des touristischen Feinkonzeptes ist folgendes zu beachten:

- Neue Ideen und Projekte sind auf ihre Konformität mit den bestehenden und geplanten Nutzungs- und Schutzaspekten zu beurteilen und entsprechende Handlungsanweisungen zu formulieren.
- Bei jeder touristischen Entwicklung sind die Kapazitäten in den jeweiligen intensiven Nutzungsgebieten zu überprüfen.

Zudem ist bei der Überarbeitung des touristischen Feinkonzeptes darauf zu achten, dass das TFK auf die angrenzenden Richtpläne abgestimmt wird.

Die Pläne zum TFK (Plan Nutzung, Grundlagenpläne Schutzgebiete und Naturgefahren) werden entsprechend den neuen Aufgaben und Vorgaben neu erstellt.

Für die Überarbeitung des touristischen Feinkonzeptes wurde eine Kommission aus verschiedenen Bereichen zusammengestellt: Gemeinden, Bergbahnen, Tourismus, Kloster, Korporation, Politik.

1.5 Schneeparadies

Im vorliegenden TFK werden keine Konzeptaussagen zum Schneeparadies gemacht. Die Auswirkungen des Schneeparadieses auf das Gebiet bzw. auf die Verkehrsträger werden somit nicht abgebildet. Wird das Projekt Schneeparadies weiter verfolgt, muss zum gegebenen Zeitpunkt das TFK angepasst oder unter Umständen erweitert werden.

1.6 Leitziele

- Schaffung und Erhaltung von Rahmenbedingungen für eine nachhaltige touristische Entwicklung als Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung des Tales im Einklang mit intakter Natur und intakter Landschaft
- Nachhaltige Sicherung und zukunftsgerichtete Erneuerung bestehender Anlagen und Erstellung von Neuanlagen in den touristischen Intensivnutzungsgebieten
- Stärkung von Engelberg als Ganzjahres-Feriedestination

2 Grundlagen

2.1 Bestehende Transportanlagen

Standseilbahn:

Transportanlage	Baujahr	Länge in m	Höhenmeter (m.ü.M.)	Förderleistung (P/h)
Engelberg - Gerschnialp	1913	528	1050 - 1262	1100

Luftseilbahnen:

Transportanlage	Baujahr	Länge in m	Höhenmeter (m.ü.M.)	Förderleistung (P/h)
Gerschnialp - Trübsee	1995	2198	1262 - 1800	750
Trübsee - Stand	1988	1985	1800 - 2428	700
Stand - Titlis	1992	1513	2428 - 3020	880
Untertrübsee - Obertrübsee	1984	1250	1260 - 1770	72
Engelberg - Ristis	2008	1700	1020 - 1600	677
Fürenalp	1979	1655	1085 - 1850	96
Grafenort - Brunniswald	1970	1620	590 - 1350	24

Gondelbahn:

Transportanlage	Baujahr	Länge in m	Höhenmeter (m.ü.M.)	Förderleistung (P/h)
Engelberg - Trübsee - Stand	2014	4480	1003 - 2428	2500

Sesselbahnen:

Transportanlage	Baujahr	Länge in m	Höhenmeter (m.ü.M.)	Förderleistung (P/h)
Trübsee - Rindertitlis	1996	765	1800 - 2069	900
Rindertitlis - Laubersgrat	1996	1183	2065 - 2450	1800
Ice Flyer	1999	674	2861 - 3040	1200
Trübseehopper	2000	810	1800 - 1770	1200
Jochpass	2005	1464	1774 - 2212	2400
Jochstock Express	2002	910	2185 - 2509	2800
Engstlensee - Jochpass	1994	1300	1929 - 2207	1300
Ristis - Härzlisee	1993	910	1600 - 1860	1350

Skilifte:

Transportanlage	Baujahr	Länge in m	Höhenmeter (m.ü.M.)	Förderleistung (P/h)
Gerschnialp	1960	1100	1190 - 1400	1000
Eggen Gerschnialp	1979	370	1200 - 1260	350
Kinderlift Gerschnialp	1970	150	1190	300

Kinderlift Trübsee	2004	60	1800	300
Bitzistock (nicht mehr genutzt)	-	-	-	-
Gletscherlift Rotegg	2004	775	2735 - 2970	1215
Untertrübsee	1978	850	1245 - 1350	700
Härzlisee - Schonegg	1960	456	1860 - 2010	390
Klostermatte (rechts)	1963	600	1020 - 1130	680
Klostermatte (links)	1970	600	1020 - 1130	450

Weitere Anlagen:

Transportanlage	Baujahr	Länge in m	Höhenmeter (m.ü.M.)	Förderleistung (P/h)
Förderband Trübsee	2009	123	1800	1440
Förderband Gletscherpark	2003	100	2700	900
Förderband I, Ristis	2000	60	1600	350
Kinderlift Ristis	1968	60	1600	300
Förderband I, Klostermatte	2004	140	1020	350
Förderband II, Klostermatte	2004	100	1020	350
Förderband III, Klostermatte	2014	30	1020	350

2.2 Fuss- und Wanderwege

Zahlreiche Fuss- und Wanderwege führen durch das Gebiet des touristischen Feinkonzeptes Engelberg - Wolfenschiessen. In der Gemeinde Engelberg existieren 2 Sondernutzungspläne über die Fuss- und Wanderwege (Siedlung, 1: 5'000; Landschaft, 1:10'000), erarbeitet von Emch & Berger WSB AG am 29. April 2008. Für die Gemeinde Wolfenschiessen bildet das durch den Kanton zusammen mit den Gemeinden im Jahr 2004 erarbeitete und festgesetzte Wanderwegnetz die Grundlage für die im touristischen Feinkonzept Engelberg - Wolfenschiessen eingezeichneten Wanderwege.

Themenpfade: Brunnipfad (Brunni), Kitzelpfad (Brunni), Heilkräuterwege (Brunni), Walenpfad Brunni - Oberrickenbach, Naturlehrpfad Grotzliweg (Fürenalp), Bergblumenpfad (Gerschnialp und Trübsee), Geologischer Wanderweg Stand - Trübsee, Knorrliweg, Vier-Seen-Wanderung Engelberg - Melchsee-Frutt, Murmeliwanderung (Jochpass)

Nationale Routen: Via Alpina

Regionale Routen: Via Sbrinz, Nidwaldner Höhenweg

2.3 Bikewege

Engelberg - Alpenrösli - Stäfeli, Engelberg - Trauboden, Engelberg - Trübsee, Engelberg - Arnialp, Engelberg - Brunnihütte SAC, Engelberg - Walenalp, Engelberg - Bergli - Ristis, Engelberg - Melchsee-Frutt, Engelberg - Engstlenalp - Reuti - Hasliberg - Brünig - Allweg - oder Ächerlipass - Engelberg, Engelberg - Surenenpass - Seedorf, Jochpass - Trübsee (Downhill, Devil Bike), Gerschni - Engelberg (Downhill, Trotti Bike), Jochpass - Engstlen (Kt. Bern)

2.4 Erweitertes Tourismusangebot

Untenstehend sind weitere bestehende Tourismusangebote aufgelistet (nicht abschliessend):

Sportingpark

Klettergarten / Seilpark

Klettersteige: Brunnistöckli, Zittergrat, Rigidalstock, Graustock, Fürenwand

Rodelbahn Ristis

Titlis Gletscherpark

Vitaparcours

Ponyreiten

Pferdekutschenfahrten

Fischen (Eugenisee)

Ruderboote auf Trübsee

Golfplatz

Schwimmbad

Molkenbad Gerschnialp

Kurpark

Alpkäserei

Museum

Gleitschirmfliegen

Ski- und Snowboardpisten

Schlittelwege: Gerschnialp, Brunni, Fürenalp

Langlaufloipen: Engelberg - Herrenrüti, Gerschnialp - Untertrübsee, Trübsee, Nachtloipe Sporting Park und Schanzenareal

Biathlonanlage Schlächtismatt

Schneeschuhwanderungen: Gerschnialp - Untertrübsee, Trübsee, Fürenalp

SnowXpark Trübsee

2.5 Bestehende Gastgewerbebetriebe, Unterkunftsmöglichkeiten im TFK Gebiet (Stand 2012)

Unterkünfte	Zimmer	Betten	Sitzplätze Innen	Sitzplätze Aussen
Alpstübli	-	-	250	200
Berghotel Trübsee	31 / 37	77 / 89	400	300
Bergrestaurant Untertrübsee	-	-	120	60
Brunnihütte SAC	5	40	100	150
Flühmatt	-	-	40	80
Fürenalp	2	24	85	100
Gasthaus Grafenort	12	20	109	45
Iglu Dorf	13	54	80	100
Jochpass Berghaus	18	75	410	660
Kioskwirtschaft Chrüterhüttli	-	-	-	-
Rigidalalp Äplerbeizli	-	-	20	30
Ristis Berglodge	7	47	260	200
Ritz - Gerschnialp	13	35	120	150
Rugghubelhütte SAC	18	95	80	-
Schwand	4	10	108	20
Skihütte Stand	-	-	170	150
Titlis Panoramarestaurant	-	-	200	-
Titlis Engelberger / Gadmer Stube	-	-	200	-
Titlis Stübli	-	-	50	120
Campingplatz Eienwäldli (60 Wohnwagen / 100 Zelte)	-	-	-	-

Die obenstehenden Angaben beziehen sich auf die Aussagen der Engelberg-Titlis Tourismus AG, können aber je nach Quelle leicht variieren.

2.6 Übergeordnete Verkehrsanlagen / Parkierung (Stand 2012)

Betreiber	Ort	Anzahl PP	Gebühr
Zentralbahn	Bahnhof / Post	210	ja
Titlis Bahnen	Talstation / Sporthalle / Ror	1300	ja
LSB Engelberg - Fürenalp	Talstation	140	ja
Brunnibahn AG, Klostermatte	Bahn und Skilift	300	ja
Bierlialp	Tiefgarage	70	ja
Älplerseil	Talstation	30	nein
Golfclub (nur Sommer)	Eienwäldli / Bluemenrich	80	nein
Kursaal AG	Kurpark / Kursaal	60	ja
Bürgergemeinde	Heimat / Dürrbach	120	ja
Private	Div. Parkuhren	32	ja
	Diverse	100	nein
Gemeinde Engelberg	Zentrum / Pfistermatte	175	ja
	Mühle	25	ja
	Sportplatz Wyden	30	ja
	Unterkunft Espen	20	ja
	Div. Parkuhren	31	ja
	Sporting Park	200	ja
	Sporting Park Tiefgarage	80	ja
	Diverse	50	nein
Total		3053	

3 Grundnutzungen

3.1 Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzfläche wie auch die Alpweiden werden aufgrund der topographischen und klimatischen Verhältnisse ausschliesslich futterbaulich und durch Viehhaltung genutzt. Damit trägt die Land- bzw. Alpwirtschaft zur Versorgungssicherheit der Bevölkerung bei und sichert mit der standortangepassten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung die Erhaltung und Förderung der Biodiversität. Die Landwirtschaft bereichert mit ihren multifunktionalen Tätigkeiten die Landschaft und mit ihren agrotouristischen Angeboten das touristische Angebot in einer Region.

3.2 Wald

Durch die Steilheit der Talflanken kommt dem Wald entlang der Verkehrswege und den Siedlungen eine erhöhte oder eine besonders wichtige Schutzfunktion zu. Der Wald übernimmt dabei den Schutz vor Steinschlag, Lawinen und Wildbächen.

Im Weiteren hat der Wald die Aufgabe, die biologische Vielfalt sowie diverse Lebensräume für Pflanzen und Tiere längerfristig zu erhalten.

Zusätzlich hat der Wald zunehmend eine grössere Bedeutung als Erholungsgebiet und für Freizeitaktivitäten.

3.3 Gewässer

Zahlreiche Wildbäche fliessen über die Hänge ins Aawasser, den Talfluss, hinunter. Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen ausserdem der Trübsee und der Horbissee sowie die künstlich angelegten Seen Eugeni, Hänzli und die Becken bei Arni und Obermatt.

3.4 Ver- und Entsorgung

Der Abfall wird in der Gemeinde Engelberg verursachergerecht im Hol- oder Bring System entsorgt. Der Bürger kann selber über die Art des Systems entscheiden. Zusätzlich stehen Abfallsammelstellen sowie ein Entsorgungshof wo man Papier, Karton, Glas, PET, etc. kostenlos abliefern kann. Die Einwohnergemeinde Engelberg verfügt über eine eigene Abwasserreinigungsanlage. Diese sanierte Anlage ist für 15'500 Einwohnerwerte ausgelegt. In Gebieten ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation wird das häusliche Abwasser über Gruppen- oder Kleinkläranlagen beseitigt. Landwirtschaftsbetriebe verwerten das häusliche Abwasser häufig zusammen mit der Gülle. Die Wasserversorgung läuft mit wenigen Ausnahmen, die sich ausserhalb des Dorfes befinden, über die Wasserversorgung AG Engelberg.

4 Ökologische Aspekte und Schutzanliegen

In den kantonalen Richtplänen sind die Schutz- und Gefahrenggebiete bezeichnet. Im Rahmen der Nutzungsplanungen wurden diese Aspekte bereits in den Zonenplänen Siedlung und Landschaft aufgenommen.

Die folgenden Schutz- und Gefahrenggebiete werden im TFK berücksichtigt und bezeichnet:

4.1 Zonenplan Landschaft

In den Zonenplänen Landschaft sind die Nutzungs- und Schutzansprüche teilweise zugewiesen, respektive eigentumsverbindlich geregelt.

4.1.1 Amphibienlaichgebiete

Gemäss Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung vom 15. Juni 2001 sind Amphibienlaichgebiete in ihrer Qualität und Eignung als Amphibienlaichgebiete sowie als Stützpunkte für das langfristige Überleben und die Wiederansiedlung gefährdeter Amphibienarten ungeschmälert zu erhalten. Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung des Objektes als Amphibienlaichgebiet, der Amphibienpopulation, die den Wert des Objekts begründen und des Objekts als Element im Lebensraumverbund.

Amphibienlaichgebiete von lokaler Bedeutung:

Objekt	Fläche (ha)
Feldmoos	-
Forellenzucht	-
Hübelweiher Nord	-
Hübelweiher Süd	-
Löcherflüeribi (Kiesfang)	-
Rohrbächli	-
Schlegi Ost	-
Schlegi West	-
Stalden (Kieswerk)	-
Traubodenhütte	-
Vorder Stafel	-
Wasserfall (Stalden)	-
W-Eltschbüel	-

4.1.2 Naturschutzzonen

Im Kanton Obwalden gilt gemäss Naturschutzverordnung vom 30. März 1990 folgendes: Naturschutzobjekte sind in ihrem Charakter und in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten. Bauten und Anlagen in der unmittelbaren Umgebung von Naturschutzobjekten sind so zu gestalten, dass sie das geschützte Objekt weder in seinem Bestand noch in seiner Erscheinung beeinträchtigen. In Naturschutzzonen sind Massnahmen, welche eine nachteilige Veränderung des Biotops zur Folge haben unzulässig. Insbesondere sind Veränderungen des Wasserhaushaltes untersagt. Änderungen der Nutzungs-

weise sowie des Nährstoffhaushaltes sind untersagt, wenn sie den schutzwürdigen Pflanzen- oder Tierbestand gefährden oder schädigen können. Bauten und Anlagen werden nur bewilligt, wenn sie für Pflege und Unterhalt des Gebietes erforderlich sind. Zudem sind Grundeigentümer verpflichtet, durch sachgerechte Bewirtschaftung und Pflege die Schutzwürdigkeit der Gebiete langfristig zu erhalten.

Naturschutzzonen von lokaler Bedeutung:

Objekt	Fläche (ha)
Grafenort 1	0.84
Grafenort 2	0.61
Nassboden	0.36
Ror	0.81
Rütimatt	0.18
Scheiterbüelhubel	1.27
Tellensteinwald	1.09

4.1.3 Moorbiotope (Flachmoor / Hochmoor)

In der Moorlandschaftsverordnung vom 1. Mai 1996 wird festgehalten, dass grundsätzlich alle Moorbiotope einschliesslich der charakteristischen Elemente ungeschmälert zu erhalten sind. Eine besondere Rücksichtnahme gilt dabei seltenen und gefährdeten Pflanzen und Tieren. Zudem soll die für die Moorlandschaft typische Nutzung unterstützt werden.

Moorbiotope von nationaler, kantonaler und lokaler Bedeutung:

Bedeutung	Objekt	Fläche (ha)
	Gerschni ¹	15.60
Lokal	Reinerts	0.78

¹ Auf der Gerschni sind 16 Flach- und Hochmoore von nationaler, kantonaler und lokaler Bedeutung vorhanden. Die Fläche der Moorbiotope auf der Gerschni beträgt insgesamt 15.60 ha, das grösste ist 5.93 ha, das kleinste 0.01 ha.

4.1.4 Trockenstandorte / Trockenwiesen

Gemäss Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung vom 13. Januar 2010 sind Trockenstandorte ungeschmälert zu erhalten. Das Schutzziel umfasst insbesondere die Erhaltung und Förderung der spezifischen Pflanzen- und Tierwelt sowie ihrer ökologischen Grundlagen, die Erhaltung der für die Trockenwiesen typischen Eigenart, Struktur und Dynamik sowie eine nachhaltig betriebene Land- und Waldwirtschaft. Die Kantone sorgen dafür, dass nur Bauten und Anlagen errichtet und Bodenveränderungen vorgenommen werden, die dem Schutzziel nicht widersprechen und bestehende und neue Nutzungen, insbesondere die Nutzung durch die Land- und Waldwirtschaft und durch den Tourismus sowie die Nutzung zur Erholung, mit dem Schutzziel in Einklang stehen. Die Beschneidung von Pisten ist jedoch nicht mit den Schutzzielen vereinbar.

Trockenstandorte von nationaler und kantonaler Bedeutung:

Bedeutung	Objekt	Fläche (ha)
National	Fal	8.73
National	Hirtplanggen	1.99

National	Nollen 1 - 4	1.83
National	Rinderalp	1.26
National	Stalden	2.02
National	Unter Zieblen	3.35
Kantonal	Brunni 1 - 3	5.33
Kantonal	Brunnistöckli	2.54
Kantonal	Fal 1 - 2	8.38
Kantonal	Fäuder	2.10
Kantonal	Fellenrüti	1.21
Kantonal	Fürenalp	127.48
Kantonal	Gmeinegg	0.24
Kantonal	Hüsli	0.57
Kantonal	Nollen	0.24
Kantonal	Rigidal-Nord 1 - 5	5.70
Kantonal	Rigidal-West 1 - 3	2.90
Kantonal	Rosenbold 1 - 2	5.32
Kantonal	Schafberg 1 - 4	15.22
Kantonal	Schönbüel 1 - 3	18.69
Kantonal	Schyegg	13.85
Kantonal	Staldiboden	2.35
Kantonal	Steinloui 1 - 4	4.02
Kantonal	Tagenstall 1 - 2	2.90
Kantonal	Walenalp	14.24

4.1.5 Pflanzenschutzgebiete

Im Kanton Nidwalden ist gemäss Verordnung über den Schutz bedrohter Tiere und Pflanzen vom 29. November 2005 jedes Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Beschädigen und Überdecken von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen in den Pflanzenschutzgebieten verboten. Gestattet sind der Unterhalt bestehender Wanderwege und Waldstrassen sowie die herkömmliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Gemäss Naturschutzgesetz vom 4. Februar 2004 sind standortgebundene Bauten und Anlagen auf den notwendigen Umfang zu beschränken. Pistenplanierungen und andere Terrainveränderungen in Pflanzenschutzgebieten können in Ausnahmefällen bewilligt werden.

Pflanzenschutzgebiete von kantonaler Bedeutung:

<u>Objekt</u>	<u>Fläche (ha)</u>
Jochpass	471.17
Widderfeld, Bockialp und anschliessen- der Südhang von Oberarni (teilweise)	230.13

4.1.6 Auengebiete

Die Auengebiete sollen gemäss Verordnung über den Schutz von Auengebieten von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 ungeschmälert erhalten werden. Zum Schutzziel gehören insbesondere: die Erhaltung und Förderung der auentypischen einheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Voraussetzungen, die Erhaltung und, soweit es sinnvoll und machbar ist, die Wiederherstellung der natürlichen Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushalts sowie die Erhaltung der geomorphologischen Eigenart.

Auengebiete von nationaler und kantonaler Bedeutung:

Bedeutung	Objekt	Fläche (ha)
National	Alpenrösli - Herrenrüti	23.47
Kantonal	Grafenort	19.81

4.1.7 Reptilienvorranggebiet

Reptilien sind in der Schweiz geschützt. Gemäss Ausführungsbestimmungen über geschützte Tier- und Pflanzenarten des Kantons Obwalden vom 18. Dezember 1990 dürfen Reptilien (Schlangen, Eidechsen, Blindschleichen) weder vernichtet noch aus ihrem Lebensraum entfernt werden.

Reptilienvorranggebiete von kantonaler Bedeutung:

Bedeutung	Objekt	Fläche (ha)
Kantonal	Fürenalp	368.82
Kantonal	Herrenrüti	77.10

4.1.8 Landschaftsschutzgebiete

Im Kanton Nidwalden sind gemäss Verordnung über die Landschaftsschutzzonen vom 1. April 1998 besonders schützenswerte Landschaften zu ihrer Sicherung vor unerwünschten Eingriffen im Sinne von Art. 1 Ziffer 1 des Heimatschutzgesetzes unter den Schutz des Kantons gestellt. Neue touristische Anlagen sowie wesentliche Änderungen und Kapazitätssteigerungen bestehender Anlagen sind nur zulässig, wenn sie im Rahmen von kommunalen touristischen Feinkonzepten gesamtheitlich beurteilt werden und eine optimale landschaftliche Eingliederung erreicht werden kann. Neu- oder Ersatzbauten dürfen nur gestützt auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung bewilligt werden.

Gemäss Naturschutzverordnung vom 30. März 1990 können im Kanton Obwalden Eingriffe in Landschaftsschutzgebiete nur unter grösstmöglicher Schonung der Landschaft und mit entsprechenden Auflagen bewilligt werden. Zulässige Bauten und Anlagen haben dabei erhöhten Anforderungen in Bezug auf Gestaltung, Materialwahl, Farbgebung und Einpassung ins Landschaftsbild zu genügen. Zudem sind landschaftlich störende Umgebungsgestaltungen durch unpassende Terrainveränderungen und auffällige Pflanzungen exotischer Gehölze untersagt.

Landschaftsschutzgebiete von kantonaler Bedeutung:

Objekt	Fläche (ha)
Schlächtismatt - Trübsee - Bitzistock	233.00
Schwand - Stoffelberg - Walenstock	4405.29

4.1.9 Wildruhegebiete / Sonderruhegebiete

Im Kanton Nidwalden wie im Kanton Obwalden haben Wildruhegebiete das Ziel, wichtige Lebensräume, insbesondere Wintereinstands-, Aufzucht- und Brutgebiete für wildlebende Säugetiere und Vögel, vor Störungen durch das Ausüben von Sport und Freizeitaktivitäten zu schützen. Im Kanton Nidwalden dürfen Wildruhegebiete in der Zeit vom 15. Dezember bis zum 30. April bzw. 15. Mai nur auf den gekennzeichneten Wegen betreten werden, im Kanton Obwalden vom 1. Dezember bis zum 30. April. Im selben Zeitraum gilt zudem im Kanton Obwalden gemäss Regierungsratsbeschluss vom 15. November 2011 über die Planungszone zur Sicherung der Wildruhegebiete ein Start- und Landeverbot für Luftfahrzeuge einschliesslich Gleit- und Fallschirme sowie Speedflyer. Für Wildruhegebiete, welche sich innerhalb des Perimeters der eidgenössischen Jagdbanngebiete befinden, gilt dasselbe in der Zeit vom 15. November bis zum 15. Mai. Das Verlassen der Wege ist untersagt.

Wildruhegebiete / Sonderruhegebiete von kantonaler Bedeutung:

Objekt	Fläche (ha)
Wildruhegebiet Schwendli	115.30
Wildruhegebiet Trübsee	123.20
Wildruhegebiet Eugenisee	6.28
Wildruhegebiete Gerschni	531.30
Wildruhegebiete Stoffelberg	473.70
Wildruhegebiete Furrenwald	145.60

4.1.10 Jagdbanngebiete

Gemäss Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete vom 30. September 1991 dienen Banngebiete dem Schutz und der Erhaltung von seltenen und bedrohten wildlebenden Säugetieren und Vögeln und ihrer Lebensräume sowie der Erhaltung von gesunden, den örtlichen Verhältnissen angepassten Bestände jagdbarer Arten. Geringfügige Änderungen des Perimeters sind nur erlaubt, wenn die Fläche um höchstens 5% verändert oder um höchstens 10% verkleinert wird und wenn der Perimeter mit einem mindestens gleich grossen neuen Gebietsteil erweitert wird. Das Skifahren ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen ist strikt verboten.

Mittels Bundesratsentscheid vom 20. November 2013 wurde auf Antrag der Kantone Nid- und Obwalden ein Teil des eidgenössischen Jagdbanngebietes Huetstock, welches sich im Gebiet Trübsee innerhalb des touristischen Intensivnutzungsgebietes befand, in Richtung des weniger intensiv genutzten Gebietes Bannalp verschoben.

Eidgenössische Jagdbanngebiete:

Objekt	Fläche (ha)
Huetstock (teilweise)	1127.20
Hahnen	2066.98
Bannalp-Walenstöcke (teilweise)	195.10

4.1.11 Wald

Gemäss Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Juli 2013) ist der Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten, d.h. die Waldfläche soll nicht vermindert werden. Rodungen sind somit verboten, ausser wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, welche das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Dem Natur- und Heimatschutz ist dabei gebührend Rechnung zu tragen.

4.1.12 Waldreservate

Gemäss Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 soll innerhalb der Reservate die ungestörte Entwicklung des Lebensraumes von Flora und Fauna gewährleistet sein.

Im Sonderwaldreservat Widerwällhubel erfolgt kein totaler Nutzungsverzicht. Holzschläge für die Sicherstellung und die Erhöhung der Biodiversität oder zur Sicherstellung der Schutzfunktion im Rahmen von waldgesetzeskonformen Projekten sind zulässig.

Im Naturwaldreservat Fang gilt ein vollständiger Nutzungsverzicht, insbesondere für alp- und forstwirtschaftliche sowie touristische Nutzungen. Der Nutzungsverzicht bezieht sich auch auf das Entfernen von Fall- und Dürholz.

Für das Gebiet Schwendlwald-Scheideggstock soll in den kommenden Jahren ein Naturwaldreservat errichtet werden, in welchem auf Eingriffe verzichtet und die natürliche Dynamik zugelassen werden soll.

Sonder- und Naturwaldreservate:

Objekt	Fläche (ha)
Sonderwaldreservat Widerwällhubel	45.50
Naturwaldreservat Fang	7.00

4.1.13 Landwirtschaft / Alpwirtschaft

Gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 hat die Landwirtschaft einschliesslich der Alpwirtschaft mit der Nutzung und Bewirtschaftung der Alpen einen wichtigen multifunktionalen Leistungsauftrag zu erfüllen. Insbesondere hat die Alpwirtschaft zur Produktion von natürlichen und qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln beizutragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten sowie die Pflege der Kulturlandschaft sicherzustellen und einen Beitrag zur Besiedlung entlegener Gebiete zu leisten.

Beim Bau von Anlagen und Pisten ist somit auf einen schonenden Umgang mit den Alpweiden und Wiesen, auch bezüglich der Hydrologie, zu achten.

4.1.14 Extensiverholungsgebiete NW / Naturräume OW

Extensiverholungsgebiete können alp- und forstwirtschaftlich genutzt werden und dienen der Sicherstellung einer intakten Landschaft. Sie bieten geeignete Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Störungen durch den Menschen sind möglichst gering zu halten.

In Naturräumen sind intensive touristische Nutzungen ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass auf den Bau von neuen touristischen Bauten und Anlagen aller Art verzichtet wird. Der naturnahe Tourismus, welcher mit möglichst wenig Infrastruktur auskommt, soll jedoch gefördert werden.

4.1.15 Gewässerschutz

Gemäss Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Stand 1. Juni 2014) sind die Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Es dient insbesondere der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, der Sicherstellung und haushälterischen Nutzung des Trink- und Brauchwassers, der Erhaltung natürlicher Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt, der Erhaltung von Fischgewässern, der Erhaltung der Gewässer als Landschaftselemente, der landwirtschaftlichen Bewässerung, der Benützung zur Erholung sowie der Sicherung der natürlichen Funktion des Wasserkreislaufs.

Für Bauten und Anlagen sind das Gesetz über den Schutz der Gewässer sowie die Schutzzonenreglemente, welche Nutzungseinschränkungen beinhalten, massgebend.

4.1.16 Grundwasserschutzzonen / -areale

Innerhalb des TFK Perimeters sind zahlreiche Grundwasserschutzzonen sowie ein Grundwasserschutzareal vorhanden. Es ist vorgesehen, das Grundwasserschutzareal aufzuheben, da in diesem Areal ein Grundwasserpumpwerk mit entsprechender Schutzzone erstellt wurde. Zudem liegt der Talboden grösstenteils über dem Gewässerschutzbereich A_u . Die Schutzzonen sind langfristig zu erhalten und in einwandfreier Qualität sicherzustellen. Für Bauten und Anlagen sind die jeweiligen Schutzreglemente zu den Grundwasserschutzgebieten zu berücksichtigen.

Innerhalb der Grundwasserschutzzone S3 sind Beschneigungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Zulässigkeit ist jedoch von hydrogeologischen Verhältnissen abhängig. Hingegen dürfen innerhalb der Grundwasserschutzzonen S1 und S2 keine Beschneigungsanlagen gebaut und in allen Grundwasserschutzzonen keine Zusatzstoffe eingesetzt werden.

4.1.17 Planungszone 2010

Gemäss Regierungsratsbeschluss des Kantons Obwalden vom 23. August 2010 wurde als vorsorgliche Massnahme zum Schutz von Bevölkerung und Sachwerten entlang von Gewässern eine kantonale Planungszone erlassen. Diese wird durch die rechtsverbindliche Ausscheidung der nötigen Gewässerräume, Überlastkorridore und Freihalteräume der Gewässer in der Ortsplanung abgelöst. Innerhalb der Planungszone 2010 ist bei neuen Bauten oder Anlagen sowie bei Bauvorhaben an bestehenden Bauten, wenn diese eine Erweiterung des Grundrisses und/oder eine Erhöhung der Nutzung im Keller und/oder im Erdgeschoss zur Folge haben (insbesondere Erweiterung gefährdeter Personenkreis, Erhöhung Aufenthaltszeit von Personen im Gefährdungsraum sowie Erhöhung Schadenspotential) zu prüfen, ob diese mit dem erforderlichen Gewässerfreihalteraum vereinbar sind.

4.1.18 Gefahrengebiete / -zonen

Gefahrenkarten werden regelmässig überprüft und angepasst. Bei Bauvorhaben sind somit immer die aktuellen Gefahrenkarten zu beachten. Die Gefahrenkarten sind in den Zonenplänen Engelberg und Wolfenschiessen als Gefahrenzonen ausgeschieden.

Innerhalb des TFK Perimeters ist in der Gemeinde Wolfenschiessen lediglich der Gefahrenprozess der Lawinen berücksichtigt. Aufgrund des grossen Gemeindegebietes wurde darauf verzichtet, alle Gefahrenprozesse vertieft zu untersuchen. Gemäss Art. 24 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. März 1998 sind die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen wie Strassen, Bahnen, anderen Transportanlagen oder Kraftwerken dafür zuständig, dass vorsorgliche Massnahmen für die Sicherheit der Benutzerinnen und Benutzer vor Naturereignissen im Sinne von Art. 22 Abs. 1 getroffen werden.

In der Gemeinde Engelberg sind alle Gefahrenprozesse überprüft worden. Gemäss Art. 18a Abs. 2 der kantonalen Forstverordnung vom 30. Januar 1960 (Stand 1. Januar 2011) sorgt das Amt für Wald und Landschaft bei Massnahmen zur Sicherheit von Gefahrengebieten für eine koordinierte und integrale Planung.

4.2 Auswirkungen

Im Rahmen des TFK wird darauf geachtet, dass Gefahren- und Schutzgebiete durch zusätzliche Nutzungen so wenig wie möglich tangiert werden bzw. dass bei neuen Nutzungen den Schutzansprüchen Rechnung getragen wird.

Bereits heute werden diverse Schutzgebiete durch bestehende Anlagen massgeblich tangiert. Bei neuen Anlagen werden die Rahmenbedingungen der einzelnen Schutzgebiete in den entsprechenden Koordinationsblättern aufgezeigt. Im Konzessions- und Baubewilligungsverfahren ist die Einhaltung dieser Schutzaufträge nachzuweisen.

Bei Projekten ab einer gewissen Grösse ist zudem eine Umweltverträglichkeitsprüfung gesetzlich vorgeschrieben. Die Auswirkungen bei Projekten geringeren Ausmasses können mittels Umweltbericht aufgezeigt werden. Zusätzlich sollen Umweltplanungs- bzw. Umweltbaubegleitung frühzeitig in die Projekte miteinbezogen werden.

5 Koordinationsaufgaben

Die Koordinationsaufgaben werden im nachfolgenden Massnahmenkatalog mittels Koordinationsblätter konkret umschrieben.

5.1 Koordinationsstand / Priorisierung

Der Koordinationsstand bezeichnet im folgenden Grad der Interessenabwägung, wie er in Art. 5 RPV definiert wurde:

Art. 5 Gliederung des Inhaltes, Absatz 2: Der Richtplan zeigt,

- | | |
|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Festsetzung | a. wie die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. |
| Zwischenergebnis | b. welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind und was vorzukehren ist, damit eine zeitgerechte Abstimmung erreicht werden kann. |
| Vororientierung | c. welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können. |

Soweit es für das Verständnis notwendig ist, wurde die Ausgangslage im Rahmen des Art. 6 RPV definiert:

Art. 6 Form, Absatz 4: Zum Verständnis des Richtplanes geben Karte und Text auch Aufschluss über räumliche und sachliche Zusammenhänge, insbesondere über:

- | | |
|---------------------|----------------------------------------------------------------|
| Ausgangslage | a. bestehende Bauten und Anlagen. |
| | b. geltende Pläne und Vorschriften über die Nutzung des Bodens |

Priorisierung

Die Priorität sagt aus, in welchem Zeitrahmen die Massnahme umgesetzt werden sollte. Es wird in drei Stufen eingeteilt:

1. Priorität
2. Priorität
3. Priorität

Im Weiteren ist keine Anpassung des TFK notwendig, falls sich Vororientierungen bzw. Zwischenergebnisse (aufgrund Interessensabwägung, UVP) zu konkreten Projekten entwickeln und diese folglich stufengerecht ablaufen.

6 Massnahmenkatalog

Als Umsetzungshilfe dient der Massnahmenkatalog, der die vorgesehene Entwicklung sowie die konkreten Koordinationsaufgaben beinhaltet. Dieser zeigt den Behörden, Grundeigentümern und allfälligen Investoren den möglichen Spielraum innerhalb dieses Tourismusgebietes und den notwendigen Abklärungsbedarf auf. Die unterschiedlichen Nutzungen und Beanspruchungen dieses Raumes sind zu koordinieren.

In den Gebieten Tittlis und Bruni werden in verschiedenen Bereichen Optimierungen angestrebt. Zum einen soll der Wintertourismus mit neuen Anlagen (Sessellifte, Pisten etc.) und zum anderen der Sommertourismus mit Freizeit- und Erlebnisanlagen (Wanderwege, Spielerlebnispark etc.) gestärkt werden. Zudem soll bei Bedarf der Um- wie auch der Neubau von Bauten ausserhalb der Bauzone zugestanden werden.

Die einzelnen Projektideen und Vorhaben werden in den nachfolgenden Koordinationsblättern näher erläutert und, falls direkt raumrelevant, im Plan „Nutzung“ dargestellt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Massnahmen zu den Themen „Bahnen / Touristische Transportanlagen“, „Pisten / Beschneiungsanlagen“ und „Erweitertes Tourismusangebot“ gebietsweise dargestellt.

Die Bestimmungen zu den Rahmenbedingungen werden bereits im Kapitel 4 „Ökologische Aspekte und Schutzanliegen“ aufgeführt. In den Koordinationsblättern wird deshalb unter der Rubrik „Rahmenbedingungen“ lediglich darauf hingewiesen. Diese sind bei Vorliegen eines konkreten Projekts nochmals zu überprüfen und eventuell zu ergänzen.

Zudem wurde lediglich eine erste Interessensabwägung vorgenommen, welche bei einem konkreten Projekt erneut vertieft vorzunehmen ist. Dies kann dazu führen, dass Projekte infolge ihrer heute nicht vollständig bekannten Auswirkungen auf die Schutz- und Nutzungsansprüche nicht in dieser Form ausgeführt werden können, auch wenn sie im TFK vorgesehen sind.

6.1 Erweiterung Perimeter touristisches Intensivnutzungsgebiet Brunni

Erläuterung

Im kantonalen Richtplan Obwalden wird Engelberg als kantonal bedeutendster Tourismus-Schwerpunkt bezeichnet. Die Brunnibahn AG gehört dabei zu den zwei wichtigsten touristischen Leistungsträgern in Engelberg. Damit die Existenzsicherung des Naherholungs- und Skigebietes im Brunngebiet auch weiterhin gewährleistet bleibt, soll eine moderate Entwicklung innerhalb eines erweiterten touristischen Intensivnutzungsgebietes ermöglicht werden.

Richtplanaussage

Festsetzung:

A1 - Erweiterung Perimeter touristisches Intensivnutzungsgebiet Brunni: Der Perimeter des touristischen Intensivnutzungsgebietes im Brunngebiet soll im Osten an den kantonalen Richtplan angepasst und im Westen leicht vergrössert werden (1. Priorität).

Rahmenbedingungen

A1: Naturschutzgebiet, Trockenstandort, Kantonales Landschaftsschutzgebiet, Wildruhegebiet, Grundwasserschutzzone, Naturgefahren, Landwirtschaft

Interessensabwägung Tourismus / Schutzgebiete

A1: Da sich die Erweiterung des touristischen Intensivnutzungsgebietes nur indirekt auf die diversen Schutzansprüche auswirkt, kann eine Interessensabwägung erst bei einem konkreten Projekt vorgenommen werden.

Federführung

Gemeinde

Koordination mit anderen Massnahmen

Bahnen / Touristische Transportanlagen im Brunngebiet, Neue Talabfahrten und Pisten im Brunngebiet

6.2 Bahnen / Touristische Transportanlagen im Titlisgebiet

6.2.1 Neue Transportanlagen bzw. Transportanlagen mit neuer Linienführung

Erläuterung

Zur Qualitätssteigerung im Titlisgebiet sollen neue Transportanlagen entstehen. Dadurch kann das touristische Intensivnutzungsgebiet optimal erschlossen und ein breiteres Angebot geschaffen werden. Die Attraktivität des Titlisgebietes wird erhöht.

Zurzeit wird gemäss Projekt „Chance Engelberg“ eine Verbindung zwischen dem Bahnhof Engelberg und der Talstation der Engelberg Trübsee - Titlis AG intensiv geprüft. Die bestmögliche Variante, sofern alle Rahmenbedingungen geklärt sind, soll realisiert werden, d.h. die genaue Linienführung ist zurzeit noch nicht festgelegt. Mit dieser neuen Verbindung wird die Anbindung des Skigebietes Titlis an den ÖV optimiert.

Neu soll von der Wäscheplatte ein Rückbringer zum Alpstübli installiert werden. Dieses Gebiet eignet sich hervorragend für Anfänger und ist zudem sehr sonnig.

Nördlich des Trübsees sollen diverse Anlagen (Snowpark inkl. Halfpipe, Skicross- und Snowboardcross-Rennanlage) erstellt werden. Anstelle des nicht mehr genutzten Skiliftes Bitzistock soll deshalb eine neue Transportanlage mit angepasster Linienführung gebaut werden. Zudem soll mittels Lift der Zugang von der Station Trübsee zur Anlage Bitzistock gewährleistet werden.

Das Äplerseil von Unter- nach Obertrübsee soll saniert werden (Kabinen, Antrieb, Steuerung). Zudem wird die Bergstation mit Strom erschlossen.

Mit dem Bau einer Bahn Laubersgrat - Rotegg könnten Rundfahrten ab Stand zum Titlis angeboten und die Kapazität auf der obersten Sektion erhöht werden. Zudem soll gezielt in den Schneesport oberhalb 2'600 m.ü.M. investiert werden.

Die heutige unbefriedigende Rückbringersituation auf der Gerschnialp (Bus) ist durch eine Anlage auf dem heutigen Trasse der Bahn zu verbessern.

Im Weiteren soll aufgrund von Kapazitätsengpässen der Jochpasslift saniert und gleichzeitig die Linienführung angepasst werden.

Daneben soll unter anderem auch für Trainingszwecke der schweizerischen Sportmittelschule Engelberg im Gebiet Jochstock ein Trainingslift mit dazugehörenden Pisten erstellt werden, welcher bereits im Jahre 1989 gemäss Stellungnahme (RRB Nr. 394) des Regierungsrates wohlwollend beurteilt wurde.

Richtplanaussage

Festsetzung:

B1 - Projekt „Chance Engelberg“: Der Bahnhof Engelberg und die Talstation der Engelberg - Trübsee Titlis AG sind mittels bestmöglicher Variante zu verbinden (1. Priorität).

B2 - Rückbringerlift Wäscheplatte - Alpstübli: Für Schneesportanfänger soll das Gebiet durch einen Lift erschlossen werden (1. Priorität).

B3 - Äplerseil: Das Äplerseil von Unter- nach Obertrübsee soll saniert werden (1. Priorität).

B4 - Anlage Bitzistock: Der nicht mehr genutzte Skilift Bitzistock soll durch eine neue Transportanlage mit angepasster Linienführung ersetzt werden. Mittels Lift soll zudem der Zugang zum Skilift von der Station Trübsee zur Anlage Bitzistock gewährleistet werden (1. Priorität).

Vororientierung:

B5 - Laubersgrat - Rotegg: Es besteht die Idee, eine neue Bahn zu erstellen. Vorgängig sind alle Friktionspunkte zu klären (3. Priorität).

B6 - Rückbringer Gerschnialp - Station Gerschnialp: Es besteht die Idee, einen neuen Lift zu erstellen (3. Priorität).

B7 - Jochpasslift: Es besteht die Idee, den Lift zu sanieren und gleichzeitig die Linienführung anzupassen (3. Priorität).

B8 - Sessellift Sommerweg - Jochstock: Es besteht die Idee, einen neuen Lift für Trainingszwecke zu erstellen (3. Priorität).

Rahmenbedingungen

B1: Gewässer, Naturgefahren, Planungszone 2010, je nach Bauprojekt sind weitere Schutzanliegen zu berücksichtigen, Landwirtschaft, Zustimmung Grundeigentümer

B2: Kantonales Landschaftsschutzgebiet, Landwirtschaft, Zustimmung Grundeigentümer

B3: Kantonales Landschaftsschutzgebiet, Wildruhegebiet, Grundwasserschutzzone, Wald, Landwirtschaft, Zustimmung Grundeigentümer

B4: Kantonales Landschaftsschutzgebiet, Gewässer, Landwirtschaft, Zustimmung Grundeigentümer

B5: Naturgefahren, Landwirtschaft, Zustimmung Grundeigentümer

B6: Flachmoor / Hochmoor, Wildruhegebiet, Wald, Ersatzmassnahmen für Gondelbahn Engelberg - Trübsee - Stand, Landwirtschaft, Zustimmung Grundeigentümer

B7: Pflanzenschutzgebiet, Naturgefahren, Landwirtschaft, Zustimmung Grundeigentümer

B8: Pflanzenschutzgebiet, Grundwasserschutzzone (provisorisch), Naturgefahren, Landwirtschaft, Zustimmung Grundeigentümer

Interessensabwägung Tourismus / Schutzgebiete

B1: Durch eine optimale Linienführung und Positionierung der Anlageteile (Masten) wird der Gewässerraum und die Gefahrenzone nicht wesentlich tangiert.

B2: Durch den Bau der neuen Anlage wird das kantonale Landschaftsschutzgebiet nicht wesentlich tangiert.

B3: Durch die Sanierung der Anlage werden das kantonale Landschaftsschutzgebiet, das Wildruhegebiet, die Grundwasserschutzzone und der Wald nicht belastet.

B4: Durch den Bau der neuen Anlagen bzw. Ersatz des Skiliftes Bitzistock innerhalb des touristischen Intensivnutzungsgebietes werden das kantonale Landschaftsschutzgebiet und der Trübsee nicht wesentlich tangiert.

B5: Eine neue Bahn soll grösstenteils innerhalb des touristischen Intensivnutzungsgebiets erstellt werden.

B6: Bei einer neuen Linienführung der Gondelbahn Engelberg - Gerschnialp - Trübsee kann der Rückbringer von der Gerschnialp zur Station Gerschnialp auf dem heutigen Trasse der Bahn realisiert werden. Dadurch wird das Gebiet nicht wesentlich belastet. Falls der Rückbringer an einem anderen Standort realisiert wird, ist die Interessensabwägung (inkl. Rodungersatz) bei einem konkreten Projekt neu vorzunehmen.

B7: Durch die Sanierung bzw. die Verschiebung des Jochpassliftes wird das Pflanzenschutzgebiet zusätzlich belastet. Beim Bau der Anlage ist darauf zu achten, dass, wenn möglich, keine grösseren Terrainveränderungen,

welche grundsätzlich bewilligungspflichtig sind, gemacht werden müssen. Zudem sollen die nicht mehr benötigten Masten zurückgebaut und der darunterliegende Boden renaturiert werden.

B8: Durch den Bau der Anlage wird das Pflanzenschutzgebiet zusätzlich belastet. Beim Bau der Anlage ist darauf zu achten, dass, wenn möglich, keine grösseren Terrainveränderungen, welche grundsätzlich bewilligungspflichtig sind, gemacht werden müssen. Zusätzlich ist zu beachten, dass keine Masten innerhalb der provisorischen Grundwasserschutzzone zu liegen kommen.

Federführung

Bahnbetreiber

Koordination mit anderen Massnahmen

Neue Pisten und Anlagen im Tittlisgebiet

6.3 Bahnen / Touristische Transportanlagen im Brunnengebiet

Erläuterung

Die Attraktivität des Skigebietes Brunni soll weiterhin gewährleistet werden können. Aus diesem Grund sind für eine bessere Erschliessung des Brunnengebietes neue Transportanlagen vorgesehen. Aus Gründen der Sicherheit und des Komforts sollen bestehende Skilifte durch Sessellifte mit neuer Linienführung ersetzt werden.

Richtplanaussage

Zwischenergebnis:

C1 - Skilift Oberristis: Im Bereich Oberristis soll zur besseren Auslastung der bestehenden Pisten eine kurze neue Beschäftigungsanlage für Anfänger erstellt werden (1. Priorität).

Vororientierung:

C2- Sessellift Ristis - Schonegg bzw. Sessellift Bord - Schonegg: Aus Gründen des Komforts soll der Skilift Schonegg durch einen Sessellift mit idealer Länge und einer neuen Linienführung (entweder Ristis - Schonegg oder Bord - Schonegg) ersetzt und die Schonegg attraktiver erschlossen werden (2. Priorität).

C3 -Sessellift Ristis - Härzlisee: Der Sessellift soll aus Gründen des Komforts durch eine moderne, kuppelbare Anlage ersetzt werden (3. Priorität).

C4 - Sessellift Schwand - Rinderbühl: Es besteht die Idee, einen neuen Sessellift zu erstellen. Vorgängig sind alle Friktionspunkte zu klären (3. Priorität).

Rahmenbedingungen

C1: Kantonales Landschaftsschutzgebiet, Wald, Landwirtschaft, Zustimmung Grundeigentümer

C2: Trockenstandort, Kantonales Landschaftsschutzgebiet, Wildruhegebiet, Grundwasserschutzzone, Quellfassung, Naturgefahren, Wald, Landwirtschaft, Zustimmung Grundeigentümer

C3: Kantonales Landschaftsschutzgebiet, Naturgefahren, Wald, Landwirtschaft, Zustimmung Grundeigentümer

C4: Kantonales Landschaftsschutzgebiet, Naturgefahren, Wald, Landwirtschaft, Zustimmung Grundeigentümer

Interessensabwägung Tourismus / Schutzgebiete

C1: Durch den Bau bzw. die Nutzung der neuen Anlage werden das kantonale Landschaftsschutzgebiet und der Wald nicht wesentlich belastet.

C2: Entweder soll eine neue Anlage innerhalb des bestehenden touristischen Intensivnutzungsgebietes erstellt werden (Sessellift Ristis - Schonegg.). Durch den Bau bzw. die Nutzung der neuen Anlage werden das kantonale Landschaftsschutzgebiet und die Grundwasserschutzzone nicht wesentlich belastet, sofern keine Masten innerhalb der Grundwasserschutzzone erstellt werden. Betreffend die Quellwasserfassung ist bei Grabungen, Erdbewegungen und ähnlichen Arbeiten eine kantonale Bewilligung erforderlich. Oder eine neue Anlage soll innerhalb des erweiterten Perimeters des touristischen Intensivnutzungsgebietes erstellt werden (Sessellift Bord - Schonegg; Anpassung Zonenplan durch Gemeinde notwendig). Durch den Bau bzw. die Nutzung der neuen Anlage werden der Trockenstandort, das kantonale Landschaftsschutzgebiet, die in der Nähe liegenden Wildruhegebiete und die Grundwasserschutzzone nicht wesentlich belastet, sofern keine Masten innerhalb der Grundwasserschutzzone erstellt werden. Betreffend die Quellwasserfassung ist bei Grabungen, Erdbewegungen und ähnlichen Arbeiten eine kantonale Bewilligung erforderlich.

C3: Die neue Sesselbahn dient als Ersatz der alten Sesselbahn. Durch den Bau bzw. die Nutzung der neuen Anlage werden das kantonale Landschaftsschutzgebiet und der Wald nicht wesentlich belastet.

C4: Eine neue Anlage soll innerhalb des bestehenden touristischen Intensivnutzungsgebietes erstellt werden. Durch den Bau bzw. die Nutzung der neuen Anlage werden das kantonale Landschaftsschutzgebiet und der Wald nicht wesentlich belastet.

Federführung

Bahnbetreiber

Koordination mit anderen Massnahmen

Erweiterung Perimeter touristisches Intensivnutzungsgebiet Brunni, Talabfahrt Klostermatte, Pisten Schonegg - Rigidalstafel - Bord, Pisten Rinderbühl - Schwand

6.4 Pisten / Beschneiungsanlagen im Titlisgebiet

6.4.1 Neue Pisten und Anlagen

Erläuterung

Nördlich des Trübsees soll ein permanenter Snowpark inkl. Halfpipe sowie eine Skicross- und Snowboardcross-Rennanlage erstellt werden. Zudem soll ein von den übrigen Anlagen getrennter Schlittelweg errichtet werden.

Im Weiteren soll zur Ausübung des Biathlonsports eine fixe Schiessanlage auf der Gerschnialp und eine mobile Schiessanlage beim Trübsee realisiert werden.

Richtplanaussage

Zwischenergebnis:

D1 - Erstellen eines permanenten Snowparks inkl. Halfpipe sowie einer Skicross- und Snowboardcross-Rennanlage Anlage beim Trübsee (2. Priorität).

D2 - Erstellen eines Schlittelwegs beim Trübsee: Ein neuer Schlittelweg soll insbesondere für Schulklassen errichtet werden (2. Priorität).

D3 - Realisieren einer fixen Schiessanlage auf der Gerschnialp und einer fixen / mobilen Schiessanlage beim Trübsee (2. Priorität).

Vororientierung:

D4: Pisten Jochstock - Sommerweg: Aufgrund des neuen Sesselliftes könnten im Gebiet zugehörige Pisten ausgedient werden (3. Priorität).

Rahmenbedingungen

D1: Kantonales Landschaftsschutzgebiet, Wildruhegebiet, Wasserhaushalt, Landwirtschaft, Zustimmung Grundeigentümer

D2: Kantonales Landschaftsschutzgebiet, Wildruhegebiet, Wasserhaushalt, Landwirtschaft, Zustimmung Grundeigentümer

D3: Pflanzenschutzgebiet, Kantonales Landschaftsschutzgebiet, Naturgefahren, Wald, Landwirtschaft, Zustimmung Grundeigentümer

D4: Pflanzenschutzgebiet, Grundwasserschutzgebiet (provisorisch), Naturgefahren, Landwirtschaft, Zustimmung Grundeigentümer

Interessensabwägung Tourismus / Schutzgebiete

D1: Durch den Bau eines permanenten Snowparks inkl. Halfpipe sowie einer Skicross- und Snowboardcross-Rennanlage wird das kantonale Landschaftsschutzgebiet zusätzlich belastet. Die in der Nähe liegenden Wildruhegebiete werden dabei nicht wesentlich tangiert. Die Gesamtabwägung ergibt, dass die Anlagen im touristischen Intensivnutzungsgebiet liegen und somit in einem Gebiet, welches gegenüber dem westlich gelegenen Extensiverholungsgebiet „Arni“, touristische Nutzungen im Grundsatz zulassen sollen.

D2: Durch den Bau des Schlittelwegs werden das kantonale Landschaftsschutzgebiet sowie das in der Nähe liegende Wildruhegebiet nicht wesentlich belastet.

D3: Durch den Bau bzw. die Nutzung der fixen Schiessanlage auf der Gerschnialp werden keine Schutzgebiete wesentlich belastet. Im Weiteren werden durch die Nutzung der fixen / mobilen Schiessanlage beim Trübsee das Pflanzenschutzgebiet und das kantonale Landschaftsschutzgebiet nicht wesentlich belastet.

D4: Zum entsprechenden Sessellift sollen dazugehörige Pisten erstellt werden. Durch die Nutzung der neuen Pisten werden das Pflanzenschutzgebiet und die provisorische Grundwasserschutzzone nicht wesentlich belastet.

Federführung

Bahnbetreiber

Koordination mit anderen Massnahmen

Neue Transportanlagen bzw. Transportanlagen mit neuer Linienführung im Titlisgebiet, Beschneigung der Pisten und Anlagen im Titlisgebiet

6.4.2 Beschneigung der Pisten und Anlagen im Titlisgebiet

Erläuterung

Zum Schutz des Gletschers auf dem Titlis, aufgrund der Windverhältnisse zwischen den Stationen Stand und Trübsee sowie niedrig gelegenen Pisten sind Beschneigungsanlagen grundsätzlich im gesamten Pistennetz des Titlisgebietes notwendig. Zudem sollen auch Langlaufloipen und Anlagen wie Snowpärke oder Biathlonanlagen mit Beschneigungsanlagen ausgestattet werden.

Der Trübsee dient heute zu etwa 95% als Wasserreservoir für die Beschneigung der Pisten. Im Weiteren wird eine geringe Menge Wasser aus dem Sulzbach sowie aus der Wasserversorgung Untertrübsee bezogen.

Für die Beurteilung von Beschneigungsanlagen sind folgende Kriterien massgebend:

- Das Errichten von mobilen und fixen Beschneigungsanlagen und das Beschneien der Pisten (flächenhaft oder punktuell) und Talabfahrten (punktuell) sind insbesondere in tieferen oder exponierten Lagen möglich. Die Beschneigung ist nur auf gewissen Vegetationstypen möglich und darf die geschützte Vegetation nicht negativ beeinflussen. In Flachmooren und Trockenwiesen sind das Beschneien und das Legen von Leitungsrohren grundsätzlich nicht gestattet.
- Die Grabarbeiten bei Installationen sind auf das Minimum zu beschränken. Bei den Flächen, welche durch Grabarbeiten tangiert werden, ist für die Wiederbegrünung heimisches Saatgut zu verwenden.
- Der Einsatz von Zusatzstoffen für die Beschneigung der Pisten (insbesondere in den Naturschutzgebieten) ist nicht erlaubt bzw. bedarf der Zustimmung der zuständigen kantonalen Fachstelle.
- Bei einer Fläche unter 50'000 m² sind in einem Konzept inkl. Umweltbericht u.a. das Leitungssystem, die Wasserversorgung und die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbereiche (Wald, Flora/Fauna, Gewässer, Boden, Landschaft etc.) aufzuzeigen. Zusätzlich ab 50'000 m² beschneiter Fläche ist für das Gesuch der Beschneigungsanlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.
- Für die Beschneigung ist in erster Linie jenes Wasser zur Nutzung heranzuziehen, welches in Zeit mit grossem Dargebot (Schneesmelze) vor Ort vorhanden ist. In zweiter Linie ist abzuklären und aufzuzeigen, ob und in welchem Ausmass Wasser aus den bestehenden, hochgelegenen Quelfassungen für die Beschneigungen herangezogen werden kann.
- Die Auswirkungen von Wasserentnahmen werden im konkreten Bewilligungsverfahren für die Beschneigungsanlagen detailliert abzuklären sein. Abklärungen betreffend Restwasser und die möglichen qualitativen Auswir-

kungen respektive einzuhaltenden Pegelziele sind im Umweltbericht bzw. Umweltverträglichkeitsbericht zu integrieren.

Richtplanaussage

Zwischenergebnis:

E1 - Grundsätzlich sollen alle Pisten und Anlagen, wo zweckmässig, mit Beschneiungsanlagen ausgestattet werden. Insbesondere die Piste Titlis - Stand soll mit Beschneiungsanlagen ausgestattet werden (2. Priorität).

Rahmenbedingungen

E1: Kantonales Landschaftsschutzgebiet, Pflanzenschutzgebiet, Grundwasserschutzzone, Naturgefahren, Wald, Landwirtschaft, Zustimmung Grundeigentümer

Interessensabwägung Tourismus / Schutzgebiete

E1: Aufgrund unterschiedlicher Standorte kann eine Interessensabwägung erst bei einem konkreten Projekt vorgenommen werden.

Federführung

Bahnbetreiber

Koordination mit anderen Massnahmen

Neue Pisten und Anlagen im Titlisgebiet

6.5 Pisten / Beschneiungsanlagen im Brunngebiet

6.5.1 Grundsätzlich

Erläuterung

Seit Jahren wird auf denselben Pisten und Abfahrten gefahren. Im Brunngebiet entsprechen die Pisten zum Teil nicht mehr den heutigen Sicherheitsstandards. Aus diesem Grund werden alle Pisten auf ihre Sicherheit geprüft und eventuelle Korrekturen vorgenommen.

Richtplanaussage

Festsetzung:

F1 - Alle Pisten im Brunngebiet sind regelmässig auf ihre Sicherheit zu prüfen und es sind eventuelle Korrekturen vorzunehmen (1. Priorität).

Rahmenbedingungen

F1: Kantonales Landschaftsschutzgebiet, Grundwasserschutzzone, Naturgefahren, Wald, Landwirtschaft, Zustimmung Grundeigentümer

Interessensabwägung Tourismus / Schutzgebiete

F1: Aufgrund unterschiedlicher Standorte kann eine Interessensabwägung erst bei einem konkreten Projekt vorgenommen werden.

Federführung

Bahnbetreiber

Koordination mit anderen Massnahmen

6.5.2 Neue Talabfahrten und Pisten

Erläuterung

Im Brunngebiet sollen eine neue Talabfahrt sowie aufgrund von neuen Transportanlagen dazugehörige Pisten ausgeschieden werden, um das Skigebiet zu vergrössern und somit die Attraktivität für Besucher zu steigern.

Richtplanaussage

Zwischenergebnis:

G1 - Talabfahrt Klostermatte bzw. Abfahrtsroute Ristis - Klostermatte: Entweder soll eine neue Talabfahrt zur Klostermatte eingerichtet und mit Beschneiungsanlagen ausgestattet werden oder eine neue Abfahrtsroute (Ristis - Klostermatte) soll als freie Skiabfahrt die Verbindung zur neuen Talstation sicherstellen (2. Priorität).

G2 - Pisten Schonegg - Rigidalstafel - Bord: Aufgrund des neuen Sesselliftes werden im Gebiet zugehörige Pisten ausgeschieden. (2. Priorität).

Vororientierung:

G3 - Pisten Rinderbühl - Schwand: Aufgrund des neuen Sesselliftes könnten im Gebiet zugehörige Pisten ausgeschieden werden (3. Priorität).

Rahmenbedingungen

G1: Trockenstandort, Kantonales Landschaftsschutzgebiet, Naturgefahren, Wald, Wasserhaushalt, Landwirtschaft, Zustimmung Grundeigentümer

G2: Trockenstandort, Kantonales Landschaftsschutzgebiet, Grundwasserschutzzone, Naturgefahren, Wasserhaushalt, Landwirtschaft, Zustimmung Grundeigentümer

G3: Kantonales Landschaftsschutzgebiet, Naturgefahren, Wald, Wasserhaushalt, Landwirtschaft, Zustimmung Grundeigentümer

Interessensabwägung Tourismus / Schutzgebiete

G1: Innerhalb des erweiterten Perimeters des touristischen Intensivnutzungsgebietes soll das Gelände entweder für eine neue Talabfahrt zur Klostermatte oder für eine neue Abfahrtsroute vom Ristis benutzt werden können (Anpassung Zonenplan durch Gemeinde notwendig). Durch die Nutzung der neuen Talabfahrt zur Klostermatte werden der Trockenstandort und das kantonale Landschaftsschutzgebiet nicht wesentlich belastet. Durch die Nutzung der neuen Abfahrtsroute vom Ristis wird das kantonale Landschaftsschutzgebiet nicht wesentlich belastet. Die Linienführung wird im Wald so gewählt, dass bestehende Wege benutzt werden können und somit kein Wald gerodet werden muss. Ansonsten müsste an anderer Stelle zwingend eine Ersatzaufforstung erfolgen.

G2: Zum entsprechenden Sessellift soll eine dazugehörige Piste innerhalb des erweiterten Perimeters des touristischen Intensivnutzungsgebietes erstellt werden. Durch die Nutzung der neuen Piste werden der Trockenstandort, das kantonale Landschaftsschutzgebiet und die Grundwasserschutzzone nicht wesentlich belastet.

G3: Zum entsprechenden Sessellift sollen dazugehörige Pisten innerhalb des erweiterten Perimeters des touristischen Intensivnutzungsgebietes erstellt werden. Durch die Nutzung der neuen Pisten werden das kantonale Landschaftsschutzgebiet und der Wald nicht wesentlich belastet.

Federführung

Bahnbetreiber

Koordination mit anderen Massnahmen

Erweiterung Perimeter touristisches Intensivnutzungsgebiet Brunni, Sessellift Bord - Schonegg, Sessellift Schwand - Rinderbühl, Beschneigung der Pisten im Brunngebiet

6.5.3 Beschneigung der Pisten im Brunngebiet

Erläuterung

Aufgrund der Exposition (Süden) und Höhenlage sind Beschneigungsanlagen grundsätzlich im gesamten Pistenetz des Brunngebietes notwendig. Der Härzlisee, welcher durch Quellen gefüllt wird, dient heute als Wasserreservoir für die Beschneigung der Pisten. Für weitere Beschneigungsanlagen muss die Wasserzufuhr abgeklärt werden.

Für die Beurteilung von Beschneigungsanlagen sind folgende Kriterien massgebend:

- Das Errichten von mobilen und fixen Beschneiungsanlagen und das Beschneien der Pisten (flächenhaft oder punktuell) und Talabfahrten (punktuell) sind insbesondere in tieferen oder exponierten Lagen möglich. Die Beschneigung ist nur auf gewissen Vegetationstypen möglich und darf die geschützte Vegetation nicht negativ beeinflussen. In Flachmooren und Trockenwiesen sind das Beschneien und das Legen von Leitungsrohren grundsätzlich nicht gestattet.
- Die Grabarbeiten bei Installationen sind auf das Minimum zu beschränken. Bei den Flächen, welche durch Grabarbeiten tangiert werden, ist für die Wiederbegrünung heimisches Saatgut zu verwenden.
- Der Einsatz von Zusatzstoffen für die Beschneigung der Pisten (insbesondere in den Naturschutzgebieten) ist nicht erlaubt bzw. bedarf der Zustimmung der zuständigen kantonalen Fachstelle.
- Bei einer Fläche unter 50'000 m² sind in einem Konzept inkl. Umweltbericht u.a. das Leitungssystem, die Wasserversorgung und die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbereiche (Wald, Flora/Fauna, Gewässer, Boden, Landschaft etc.) aufzuzeigen. Zusätzlich ab 50'000 m² beschneiter Fläche ist für das Gesuch der Beschneiungsanlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.
- Für die Beschneigung ist in erster Linie jenes Wasser zur Nutzung heranzuziehen, welches in Zeit mit grossem Dargebot (Schneesmelze) vor Ort vorhanden ist. In zweiter Linie ist abzuklären und aufzuzeigen, ob und in welchem Ausmass Wasser aus den bestehenden, hochgelegenen Quelfassungen für die Beschneigungen herangezogen werden kann.
- Die Auswirkungen von Wasserentnahmen werden im konkreten Bewilligungsverfahren für die Beschneiungsanlagen detailliert abzuklären sein. Abklärungen betreffend Restwasser und die möglichen qualitativen Auswirkungen sind im Umweltbericht bzw. Umweltverträglichkeitsbericht zu integrieren.

Richtplanaussage

Zwischenergebnis:

H1 - Grundsätzlich sollen alle Pisten, wo zweckmässig, mit Beschneiungsanlagen ausgestattet werden (2. Priorität).

Rahmenbedingungen

H1: Trockenstandort, Kantonales Landschaftsschutzgebiet, Pflanzenschutzgebiet, Grundwasserschutzzone, Naturgefahren, Wald, Landwirtschaft, Zustimmung Grundeigentümer

Interessensabwägung Tourismus / Schutzgebiete

H1: Aufgrund unterschiedlicher Standorte kann eine Interessensabwägung erst bei einem konkreten Projekt vorgenommen werden.

Federführung

Bahnbetreiber

Koordination mit anderen Massnahmen

Talabfahrt Klostermatte, Pisten Schonegg - Rigidalstafel - Bord, Pisten Rinderbühl - Schwand

6.6 Wander- und Bikewege

6.6.1 Wanderwege

Erläuterung

Im Perimeter des TFK befinden sich verschiedene Wanderwege. Zum einen sind dies Teile bestehender, übergeordneter Wegnetze, zum andern sind diese als erweitertes Angebot im Tourismusgebiet zu bezeichnen. Diese Wege sind ein wichtiger Teil des Tourismusangebotes der Region. Sie sind daher zu erhalten und allenfalls zu erneuern. Unter dem Aspekt der Sicherheit sind insbesondere die Winterwanderwege vor Lawinenniedergängen zu sichern.

Richtplanaussage

Festsetzung:

I1 - Die bestehenden Wege sind zu erhalten und wo notwendig auszubauen. Dabei sollen insbesondere die Sommerwanderwege Brunnipfad, Walenpfad und der Weg zur Rughubelhütte attraktiv und in guter Qualität erhalten werden. Zudem sind die Winterwanderwege Bergli - Ristis - Brunnihütte (Panoramaweg) und Schwand - Engelberg auszubauen und vor möglichen Lawinen zu sichern (1. Priorität).

I2 - Wanderweg Bergstation Bord - Flühmatt - Ristis: Der Wanderweg ist zu erstellen (1. Priorität).

I3 - Wanderweg Schweizerhaus - Eienwäldli: Der Wanderweg ist rechtlich zu sichern (1. Priorität)

Rahmenbedingungen

I1: Naturgefahren, Einstandsgebiete für Wildtiere, Zustimmung Grundeigentümer

I2: Kantonales Landschaftsschutzgebiet, Wildruhegebiet, Grundwasserschutzzone, Naturgefahren, Wald, Zustimmung Grundeigentümer

I3: Zustimmung Grundeigentümer

Interessensabwägung Tourismus / Schutzgebiete

I1: Da es sich um bestehende Wege handelt, werden keine neuen Auswirkungen auf Natur und Landschaft erwartet.

I2: Die Interessensabwägung soll umfassend im Rahmen der Überarbeitung des kantonalen Richtplanes für das Wanderwegnetz erfolgen.

I3: Durch die Nutzung des bereits bestehenden Weges wird kein Schutzgebiet tangiert.

Federführung

Wanderwegbeauftragte/r der Gemeinde, Kantone, weitere Betreiber

Koordination mit anderen Massnahmen

Fusswege, ÖV

6.6.2 Bikerouten

Erläuterung

Diverse Bikewege befinden sich im Perimeter des TFK. Zum einen sind dies Teile bestehender, übergeordneter Wegnetze, zum anderen sind diese als erweitertes Angebot im Tourismusgebiet zu bezeichnen. Die Bikewege sind ein wichtiger Teil des Tourismusangebotes der Region. Zurzeit besteht deshalb die Absicht, ein Bikekonzept für die Region Engelberg auszuarbeiten. Der Startschuss dazu erfolgte im Mai 2014. Aus diesem Grund wird im TFK darauf verzichtet, einzelne Bikestrecken aufzunehmen, welche dann evtl. dem Bikekonzept widersprechen. Bei der Erstellung des Bikekonzeptes sind das TFK sowie die Grundlagenpläne Schutzgebiete und Naturgefahren zu beachten. Betreffend Wanderwege, Forstwirtschaft sowie der Flora und Fauna sind die kantonalen Fachstellen und die Naturschutzorganisationen frühzeitig in das Konzept mit einzubeziehen und die Interessen der Wanderer frühzeitig abzuklären. Zudem wird für das Bikekonzept eine öffentliche Mitwirkung durchgeführt.

Richtplanaussage

Festsetzung:

J1 - Bei der Realisierung eines Bikeweges ist zwingend das Bikekonzept der Region Engelberg zu berücksichtigen (1. Priorität).

Federführung

Kanton, Gemeinde, Engelberg-Titlis Tourismus AG, Bikervereinigung, Bahnbetreiber, Naturschutzorganisationen, Grundeigentümer

Koordination mit anderen Massnahmen

6.7 Erweitertes Tourismusangebot im Titlisgebiet

Erläuterung

In und um die alte Bergstation der Standseilbahn auf der Gerschnialp soll ein Bergbahnmuseum eingerichtet werden. Damit kann das touristische Angebot und somit auch die Attraktivität von Engelberg als Tourismusregion gesteigert werden.

Im Sommer dient die Bahnstation Trübsee insbesondere als Ausgangspunkt für Wanderungen. Das derzeitige Angebot entwickelt jedoch noch zuwenig Attraktivität für potentielle Gäste. Somit verweilen Touristen nicht beim Trübsee und die Transport- und Gastronomiekapazität ist ungenügend ausgelastet. Mit dem Freilicht-Wasser-Park soll das Gebiet rund um den Trübsee mit dem Thema Wasserwelt neue Ufer für Familienausflüge eröffnen. Von der Quelle bis zum See soll man auf dem Trübsee aus nächster Nähe entdecken, spielen, erfahren und erleben können. Als Kompensation könnte der Sulzbach ökologisch aufgewertet werden. Bei der Umsetzung des Freiluft-Wasser-Parks sollen vor allem die landschaftliche Eingliederung, die extensive Gestaltung beziehungsweise die Aufwertung von erlebbaren Lebensräumen sowie die Kreativität bei der Informationsvermittlung ausschlaggebend sein.

Der Turm auf dem Klein-Titlis soll für Touristen zugänglich gemacht werden. Der Zugang soll über eine Südwandbrücke erfolgen können. Damit kann das touristische Angebot und somit auch die Attraktivität von Engelberg als Tourismusregion gesteigert werden.

Auf der Gerschnialp im Bereich Hungerbodenwald / Heitibüel ist ein Seilpark geplant. Dieser soll den Seilpark im Schlänggenwald ersetzen. Mit diesem Umzug kann am Titlis ein weiteres attraktives Angebot geschaffen werden. Bestehende Infrastrukturen wie Bahnanlagen, Parkplätze usw. können genutzt werden.

Richtplanaussage

Zwischenergebnis:

K1 - Bergbahnmuseum Gerschnialp: Das alte Stationsgebäude soll neu als Museum genutzt werden (2. Priorität).

K2 - Freilicht-Wasser-Park: Eine Konzeptstudie zur Entwicklung der Ausflugsdestination Trübsee ist erarbeitet (2. Priorität).

K3 - Turm Klein-Titlis: Ein zweckmässiger touristischer Ausbau und dessen Nutzung ist anzustreben (1. Priorität).

Vororientierung:

K4 - Seilpark Gerschnialp: Es besteht die Idee, den Seilpark Schlänggen auf die Gerschnialp zu verlegen (2. Priorität).

Rahmenbedingungen

K1: Zustimmung Grundeigentümer

K2: Flachmoore / Hochmoore, kantonale Landschaftsschutzgebiet, Bestimmungen betreffend Gewässernutzungen / Gewässerschutz, Zustimmung Grundeigentümer

K3: Naturgefahren, Zustimmung Grundeigentümer

K4: Flachmoore / Hochmoore, Wald, Zustimmung Grundeigentümer

Interessensabwägung Tourismus / Schutzgebiete

K1: Einer Umnutzung des alten Stationsgebäudes steht grundsätzlich nichts im Wege, da dadurch keine wesentliche Belastung für das Gebiet entsteht.

K2: Durch den Freilicht-Wasser-Park wird das kantonale Landschaftsschutzgebiet belastet. Die konkrete Belastung kann jedoch erst im Rahmen des Projektes eruiert werden.

K3: Durch den Ausbau und die Nutzung des Turms wird die Umwelt nicht wesentlich belastet. Im Rahmen des Projektes ist die konkrete Auswirkung abzuklären.

K4: Durch die Verlegung des Seilparks wird das Gebiet nicht wesentlich belastet, da der neue Seilpark nicht innerhalb der Flachmoore / Hochmoore erstellt werden darf.

Federführung

Bahnbetreiber, Seilparkbetreiber, bei Bedarf

Koordination mit anderen Massnahmen

6.8 Erweitertes Tourismusangebot im Brunnengebiet

Erläuterung

Auf dem Ristis soll der Kinderspielplatz mit diversen Beschäftigungsmöglichkeiten erweitert werden.

Im Gebiet Härzlisee sind seiltechnische Installationen als Übungsmöglichkeiten bzw. als Schulung für Kletter-Anfänger vorgesehen.

Westlich vom Bergrestaurant Ristis ist ein Walderlebnisweg vorgesehen. Entsprechende Installationen sollen den Besuchern den „Klang des Waldes“ durch Hören, Fühlen und Sehen verinnerlichen.

Richtplanaussage

Festsetzung:

L1 - Kinderspielplatz Ristis: Eine Vergrösserung des bestehenden Spielplatzes ist geplant (1. Priorität).

Vororientierung:

L2 - Seiltechnische Installationen Härzlisee: Ein entsprechendes Projekt beim Härzlisee kann geplant werden (2. Priorität).

L3 - Walderlebnisweg: Ein entsprechendes Projekt kann auf bestehenden Wanderwegen ausgearbeitet werden (2. Priorität).

Rahmenbedingungen

L1: Kantonales Landschaftsschutzgebiet, Zustimmung Grundeigentümer

L2: Kantonales Landschaftsschutzgebiet, Grundwasserschutzzone, Naturgefahren, Zustimmung Grundeigentümer

L3: Kantonales Landschaftsschutzgebiet, Grundwasserschutzzone, Naturgefahren, Wald, Zustimmung Grundeigentümer

Interessensabwägung Tourismus / Schutzgebiete

L1: Durch die Vergrösserung des Kinderspielplatzes wird das kantonale Landschaftsschutzgebiet nicht wesentlich belastet.

L2: Durch die Seiltechnischen Installationen beim Härzlisee werden das kantonale Landschaftsschutzgebiet und die Grundwasserschutzzone nicht wesentlich belastet. Im Rahmen des Projektes ist die konkrete Auswirkung abzuklären.

L3: Durch den Walderlebnisweg werden das kantonale Landschaftsschutzgebiet, die Grundwasserschutzzone und der Wald nicht wesentlich belastet.

Federführung

Bahnbetreiber, bei Bedarf

Koordination mit anderen Massnahmen

6.9 Bauten und Anlagen

6.9.1 Kommunale Kopfstationen

Erläuterung

Gemäss Richtplan des Kantons Nidwalden bilden Kopfstationen den Ausgangspunkt für die touristische Erschliessung des Raumes. Sie fassen grössere touristische Bauten in eng begrenztem Bereich zusammen. Die intensive touristische Nutzung beschränkt sich auf die unmittelbare Umgebung der Kopfstation.

Der Kanton Obwalden kennt im kantonalen Richtplan den Begriff Kopfstation nicht.

Für das Gebiet des touristischen Feinkonzeptes werden kommunale Kopfstationen definiert. Die kommunalen Kopfstationen liegen in der Regel ausserhalb der Bauzonen, dies bedeutet, dass Bauten und Anlagen nach Art. 24 RPG nur bewilligt werden können, wenn sie zonenkonform oder standortgebunden sind oder eine Bestandesgarantie haben. An den kommunalen Kopfstationen sind dem Tourismus dienende Bauten (inkl. Infrastrukturbauten) und temporäre Anlagen standortbedingt. Intensivere touristische Nutzungen sind innerhalb und in der unmittelbaren Umgebung einer Kopfstation unter Berücksichtigung der entsprechenden Rahmenbedingungen und der touristischen Notwendigkeit grundsätzlich möglich.

Richtplanaussage

Festsetzung:

M1 - Kommunale Kopfstationen. Neu werden folgende Standorte als kommunale Kopfstationen bezeichnet:

<i>Kopfstation</i>	<i>Nutzungen</i>
Gerschnialp	Zwischenstation
Trübsee	Zwischenstation, Restaurations- und Verpflegungsmöglichkeiten, Unterkunftsmöglichkeiten, Verkaufs- und Ausstellungsflächen, Infrastrukturgebäude, Veranstaltungsräumlichkeiten
Stand	Zwischenstation, Restaurations- und Verpflegungsmöglichkeiten, Infrastrukturgebäude
Titlis	Bergstation, Restaurations- und Verpflegungsmöglichkeiten, Unterkunftsmöglichkeiten, Verkaufs- und Ausstellungsflächen, Infrastrukturgebäude
Äplerseil	Talstation, Restaurations- und Verpflegungsmöglichkeiten, Unterkunftsmöglichkeiten
Alpstübli	Zwischenstation, Restaurations- und Verpflegungsmöglichkeiten, Unterkunftsmöglichkeiten, Infrastrukturgebäude
Jochpass	Zwischenstation, Restaurations- und Verpflegungsmöglichkeiten, Unterkunftsmöglichkeiten, Verkaufs- und Ausstellungsflächen, Infrastrukturgebäude
Ristis	Bergstation, Restaurations- und Verpflegungsmöglichkeiten, Unterkunftsmöglichkeiten, Verkaufs- und Ausstellungsflächen, Infrastrukturgebäude
Härzlisee	Bergstation, Restaurations- und Verpflegungsmöglichkeiten, Unterkunftsmöglichkeiten
Fürenalpbahn	Talstation, Restaurations- und Verpflegungsmöglichkeiten, Infrastrukturgebäude
Fürenalp	Bergstation, Restaurations- und Verpflegungsmöglichkeiten, Unterkunftsmöglichkeiten, Infrastrukturgebäude

M2 - An den kommunalen Kopfstationen sind dem Tourismus dienende Bauten und Anlagen standortbedingt. Die Prüfung gemäss Art. 24 RPG durch die zuständige kantonale Stelle bleibt vorbehalten. Der Ausbau und eine massvolle Erweiterung der kommunalen Kopfstationen sind möglich. Dabei ist auf eine entsprechende Qualität, bzw. Gestaltung der Anlagen zu achten. Zudem sind keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt erlaubt. Allfällig temporär genutzte Bauten und Anlageteile sind bei Nichtgebrauch abzubauen (1. Priorität).

Rahmenbedingungen

M1: Die Rahmenbedingungen sind standortabhängig (siehe Grundlagenplan Schutzgebiete), Zustimmung Grundeigentümer

M2: Die Rahmenbedingungen sind standortabhängig (siehe Grundlagenplan Schutzgebiete), Zustimmung Grundeigentümer

Interessensabwägung Tourismus / Schutzgebiete

M1: Aufgrund unterschiedlicher Standorte kann eine Interessensabwägung erst bei einem konkreten Projekt vorgenommen werden.

M2: Aufgrund unterschiedlicher Standorte kann eine Interessensabwägung erst bei einem konkreten Projekt vorgenommen werden.

Federführung

Betreiber, bei Bedarf

Koordination mit anderen Massnahmen**6.9.2 Bestehende Bauten und Anlagen / Neubau und Erweiterung / Umnutzung / Rückbau**Erläuterung

Im Perimeter des TFK bestehen viele touristische Bauten und Anlagen, die betrieben werden. Bestehende Nutzungen sind auch in Zukunft gewährleistet und die Erneuerung oder der Ersatz im Grundsatz gesichert. Zudem ist die Attraktivität eines touristisch genutzten Gebiets auch vom gastronomischen Angebot abhängig. Gastronomiebetriebe sollen daher erhalten und eine Erweiterung ermöglicht werden. Neubauten von touristischen Bauten sind zu ermöglichen. Im Weiteren soll die Umnutzung von nicht mehr benötigten landwirtschaftlichen Strukturbauten, insbesondere ältere Stall-, Alpgebäude und Wohnhäuser im Rahmen von Art. 24ff RPG innerhalb des touristischen Intensivnutzungsgebietes ermöglicht werden. Bei einer Umnutzung ist eine einzelfallweise Beurteilung durch die Gemeinde bzw. Kanton zwingend nötig. Zudem darf die Kubatur des bestehenden Gebäudes nicht verändert werden. Ausserdem sind Bauten und Anlagen, die nicht mehr genutzt werden und die auch keiner anderen, zweckmässigen und dem TFK entsprechenden Nutzung zugewiesen werden können, zu entfernen. Damit kann die Landschaft wesentlich entlastet werden.

Richtplanaussage

Festsetzung:

N1 - Die bewilligten, bestehenden Bauten und Anlagen sind in ihrer Ausdehnung und Nutzungsintensität gesichert. Die Erneuerung oder der Ersatz bzw. die Erweiterung ist grundsätzlich zu unterstützen, falls nicht übergeordnete Interessen dies verunmöglichen (1. Priorität).

N2 - Nicht mehr benötigte Bauten und Anlagen sind umgehend zu entfernen und konform zu entsorgen. Im Rahmen von neuen Bewilligungen von Bauten und Anlagen ist der Rückbau bereits in geeigneter Form festzuhalten (1. Priorität).

Zwischenergebnis:

N3 - Neue touristische Bauten im Zusammenhang mit neuen oder bestehenden Anlagen und unter Berücksichtigung der verschiedenen Schutzziele sollen innerhalb des touristischen Intensivnutzungsgebietes ermöglicht werden (1. Priorität).

Vororientierung:

N4 - Umnutzungen von landwirtschaftlichen Bauten innerhalb des touristischen Intensivnutzungsgebietes, die nicht mehr benötigt werden, können, soweit durch Interessensabwägung begründet, unterstützt werden (Art. 24 RPG). Dabei ist darauf zu achten, dass die Identität des Gebäudes erhalten bleibt und vorzugsweise landwirtschaftsnahe, nachhaltige Nutzungen realisiert werden (2. Priorität).

Rahmenbedingungen

N1 - N4: Natur- und Landschaftsschutz, Jagdbanngelände, Naturgefahren, Wald, Eigentümerverhältnisse, Zustimmung Grundeigentümer und dgl., durch die Umnutzung darf kein neuer Bedarf für landwirtschaftliche Gebäude resultieren. Die Abarzellierung ist grundsätzlich nicht erlaubt. Vorbehalten bleiben insbesondere die Entscheide der zuständigen kant. Instanzen.

Interessensabwägung Tourismus / Schutzgebiete

N1 - N4: Aufgrund unterschiedlicher Standorte kann eine Interessensabwägung erst bei einem konkreten Projekt vorgenommen werden.

Federführung

Besitzer bzw. Grundeigentümer, Betreiber von Bauten und Anlagen, Gemeinderat, Konzessionsbehörde, bei Bedarf

Koordination mit anderen Massnahmen

6.9.3 Schanzenareal

Erläuterung

Gemäss Business Plan soll der Anlauf der Gross-Titlisschanze erneuert werden. Zudem sollen gemäss Projektstudie 1 - 2 kleinere Schanzen für den Nachwuchsbereich in Reichweite der bestehenden Grossschanze erstellt werden. Daneben soll das Loipennetz für den Langlauf / Biathlon innerhalb des Schanzenareals angepasst werden, um ein attraktives und abwechslungsreiches Trainings- bzw. Wettkampfgelände anbieten zu können. Im Weiteren soll der Bereich des Schanzenareals für Sportanlässe (bspw. Schwingfest, Seilziehen) genutzt werden.

Richtplanaussage

Zwischenergebnis:

O1 - Gross-Titlisschanze: Der Anlauf der Schanze soll gemäss Business Plan erneuert werden (1. Priorität).

O2 - Anpassung Loipennetz Schanzenareal: Innerhalb des Schanzenareals soll das Loipennetz für Trainings- und Wettkampfwertigkeiten ausgebaut werden (1. Priorität).

Vororientierung:

O3 - Kleinere Schanzen: In Reichweite der bestehenden Grossschanze sollen 1 - 2 kleinere Schanzen für den Nachwuchsbereich erstellt werden (2. Priorität).

Rahmenbedingungen

O1: Naturgefahren, Erschliessung, Planungszone 2010, Zustimmung Grundeigentümer

O2: Naturgefahren, Erschliessung, Planungszone 2010, Wald, Zustimmung Grundeigentümer

O3: Naturgefahren, Erschliessung, Planungszone 2010, Zustimmung Grundeigentümer

Interessensabwägung Tourismus / Schutzgebiete

O1: Durch die Erneuerung des Anlauf der Gross-Titlis-Schanze wird das Gebiet nicht wesentlich belastet. Zudem befindet sich das Gebiet innerhalb des touristischen Intensivnutzungsgebietes.

O2: Durch die Anpassung des Loipennetzes wird das Gebiet nicht wesentlich belastet. Zudem befindet sich das Gebiet innerhalb des touristischen Intensivnutzungsgebietes.

O3: Durch den Bau der kleineren Schanzen wird das Gebiet nicht wesentlich belastet. Zudem befindet sich das Gebiet innerhalb des touristischen Intensivnutzungsgebietes.

Federführung

Betreiber (Konzept), Gemeinderat im Rahmen der Nutzungsplanung

Koordination mit anderen Massnahmen

6.10 Verkehr im Siedlungsbereich

6.10.1 Motorisierter Individualverkehr und Parkierung

Erläuterung

Die Kapazitätsgrenze des touristischen, motorisierten Individualverkehrs (MIV) ist durch die bestehende Infrastruktur vorgegeben. Eine Verkehrszunahme kann mit der Basisinfrastruktur getragen werden. Neu soll jedoch bereits bei der Autobahnausfahrt Stans Süd zur frühzeitigen Information ein System betreffend Parkplatzauslastung eingeführt werden. In Engelberg wird der Verkehr an Spitzentagen durch qualifizierte Verkehrslenker geleitet und den Parkplätzen zugewiesen. Fehlende Signalisierungen der Zufahrt zu den Talstationen werden ergänzt bzw. gesetzt. Engelberg verfügt zurzeit über insgesamt 3'053 Parkplätze. Die Einwohnergemeinde Engelberg wird gemäss Gesetz über den Neubau der Steilrampe der Luzern - Stans - Engelberg - Bahn vom 27. April 1995 verpflichtet, ab sofort und für mindestens 10 Jahre nach Inbetriebnahme der neuen Linie auf Strasseninvestitionen und Parkplatzerweiterungen, die einen Einfluss auf die Konkurrenzfähigkeit der Bahn haben, zu verzichten. Zudem verzichtet der Kanton bis im Jahr 2020 auf kapazitätserweiternde oder attraktivitätsverbessernde Ausbauten der Kantonsstrasse nach Engelberg. Nach 2020 ist die Angelegenheit neu zu überprüfen.

Richtplanaussage

Festsetzung:

P1 - Die Anzahl der bestehenden Parkplätze darf bis 2020 nicht überschritten werden. Nach 2020 ist die Angelegenheit neu zu überprüfen (1. Priorität).

P2 - Zur frühzeitigen Information bezüglich Parkplatzauslastung soll im Bereich der Autobahnausfahrt Stans Süd ein Informationssystem eingeführt werden (1. Priorität).

Rahmenbedingungen

P1: Lärmschutzverordnung

P2: Nationalstrassenverordnung, Verkehrssicherheitsverordnung

Interessensabwägung Tourismus / Schutzgebiete

P1: Zugunsten des öffentlichen Verkehrs darf die Anzahl der Parkplätze bis 2020 nicht überschritten werden. Dies führt zu keiner zusätzlichen Belastung des Gebietes.

P2: -

Federführung

Im Rahmen der Planung von verkehrsgenerierenden Anlagen, Bergbahnen in Zusammenarbeit mit Verkehrsträger, Eigentümer der Parkplätze und Gemeinde, Bewilligungsbehörde im Rahmen von Gesuchen

Koordination mit anderen Massnahmen

6.10.2 Öffentlicher Verkehr

Erläuterung

Das ÖV-Angebot ist zu erhalten und allenfalls auszubauen, damit der MIV-Anteil nicht zunehmen wird. Ziel ist die Attraktivitätssteigerung des ÖV. Mit den Ausbauten der Infrastruktur auf den Linien der Zentralbahn, insbesondere aufgrund der neuen Steilrampe sowie auf einen Halbstundentakt ausgebauten und an Spitzenzeiten verdichteten Fahrplan erfährt der ÖV eine bedeutende Steigerung der Attraktivität. Diese Massnahmen sind bereits in Planung.

Richtplanaussage

Festsetzung:

Q1 - Eine Optimierung des Fahrplanes und des Rollmaterials ist anzustreben (1. Priorität).

Q2 - Prüfung der Vortrittmöglichkeiten für den ÖV sowie deren Umsetzung (2. Priorität).

Rahmenbedingungen

Q1: -

Q2: Je nach Bauprojekt sind die betroffenen Schutzanliegen zu berücksichtigen.

Interessensabwägung Tourismus / Schutzgebiete

Q1: Durch die Stärkung des öffentlichen Verkehrs wird das Gebiet nicht zusätzlich belastet.

Q2: Durch die Prüfung der Vortrittmöglichkeiten sowie deren Umsetzung für die Stärkung des öffentlichen Verkehrs wird das Gebiet nicht zusätzlich belastet.

Federführung

Zentralbahn, BAV, Kantone

Koordination mit anderen Massnahmen

6.10.3 Langsamverkehr

Erläuterung

Grundsätzlich ist zu bedenken, dass für den Feriengast, welcher mehrere Tage im Gebiet weilt, ein attraktives Fusswegnetz unabdingbar ist. Ein wichtiger Bestandteil von attraktiven Fusswegen ist eine gute Signalisation. Dies gilt insbesondere für die Verbindung von Bahnhof bzw. Parkplatz mit der Talstation der Bergbahnen. In der Nähe von Talstationen ist die Einführung von Begegnungszonen anzustreben. Diese sind deshalb ideal, weil die Fussgänger hier Vortritt haben und absolute Rücksichtnahme auf geteilten Verkehrsflächen gefordert ist. Gleichzeitig ist mit Bodenmarkierungen (bsp. Zebrastreifen, Fussgängerweg etc.) dafür zu sorgen, dass an den Konfliktpunkten in der Nähe der Bahnen den Fussgängern der notwendige Raum reserviert wird.

Richtplanaussage

Festsetzung:

R1 - Die Situation der Fusswege ist zu überprüfen und wenn Potential erkannt wird, sind Verbesserungen vorzunehmen (2. Priorität).

Rahmenbedingungen

R1: -

Interessenabwägung Tourismus / Schutzgebiete

R1: Grundsätzlich ist der Langsamverkehr zu unterstützen. Dadurch wird das Gebiet nicht zusätzlich belastet.

Federführung

Gemeinde

Koordination mit anderen Massnahmen

Beschlussfassung Gemeinderat Engelberg am

Beschlussfassung Gemeinderat Wolfenschiessen am

Genehmigung Baudirektion Nidwalden am